

dabei nicht immer an eine Trennung und Absonderung von Anderen zu denken ist. Allein zumal auf dem religiösen Gebiete wird die einem Einzelnen geleistete „Gefolgenschaft“ nothwendig ein Gegenstück zur Gesamtheit, sobald es sich nicht mehr bloß um ganz unwesentliche und äußerliche Verschiedenheiten handelt. Daher ist „Secte“ im theologischen Sprachgebrauche gleichbedeutend mit Häresie im schlimmen Sinne dieses Wortes (vgl. Apq. 24, 5) oder mit Sekerei, nur daß der Sprachgebrauch „Häresie“ mehr auf die innere Gesinnung und die Lehre, „Secte“ auf die äußere Genossenschaft oder Partei anwendet. — Von den fast zahllosen Secten, die im Laufe der Geschichte hervortraten, sind die wichtigsten in den betr. Einzelartikeln behandelt. Ueber die sogen. schwärmerischen Secten ist der Art. Schwärmererei zu vergleichen; die kleineren protestantischen Secten s. im Art. Protestantismus, die russischen im Art. Kaschniken. (Vgl. zur Lit. d. Art. Häresie V, 1450 f.) [Schreiber.]

Secundianer, s. Borborianer.

Secundinus, 1. ein Manichäer in Africa, welcher gegen den hl. Augustinus schrieb und dadurch dessen Werk *Contra Secundinum Manich.* L. I (Migne, PP. lat. XLII, 577 sqq.) veranlaßte. — 2. ein Irlander (auch Schnellus und Schaghlus genannt), Schwestersohn des hl. Patricius (s. d. Art.), den er noch bei dessen Lebzeiten in einem Hymnus verherrlichte. Secundinus starb als Bischof von Domnach (Dunshauglin) 448, nach anderen Angaben 459 (s. AA. SS. Boll. Mart. II, 528. 561. 576. 583). Der erwähnte Hymnus *alphabeticus*, der noch lange im Munde der Irlander war, ist abgedruckt bei Migne, PP. lat. LIII, 837 (vgl. auch Manitius, Geschichte der christlich-lateinischen Poesie, Stuttgart 1891, 238 ff.). [Gams O. S. B.]

Secundiz oder im Volksmunde meist „goldenes Priesterjubiläum“ heißt die heilige Messe, welche ein Priester am 50. Jahrestage seiner Priesterweihe hält, und weiterhin die ganze Feierlichkeit, welche zu diesem Tage veranstaltet zu werden pflegt. Der Name „Secundiz“ ist offenbar gewählt im Verhältniß zu der 50 Jahre früher gefeierten „Primiz“ (s. d. Art.). Auch darin sind beide gleich, daß sie in liturgischer Beziehung keine Ausnahmestellung einnehmen und sich keinerlei Privilegien erfreuen. Uebrigens aber ist gegen die durch den Usus eingeführte feierliche Begehung des Priesterjubiläums nichts einzuwenden, indem das 50. Jahr als das „Jubeljahr“ (vgl. Lev. 25, 10 Vulg.) nicht bloß den Priester selbst in erhöhtem Maße zum Danke gegen Gott verpflichtet, sondern auch dem beteiligten katholischen Volke erwünschte Gelegenheit bietet, seiner Anhänglichkeit an die Kirche und ihre Diener durch festliche Veranstaltungen öffentlichen Ausdruck zu geben. Letzteres hat, auch wo die Ehrung der Person des Jubilars mehr in den Vordergrund tritt, um so weniger Bedenken, als der gefeierte Priester in einem

Lebensalter steht, wo man die Ueberwindung der Selbstgefälligkeit und die Erkenntniß der eigenen Nichtigkeit wenigstens voraussetzen darf. Nicht daselbe läßt sich immer von der feierlichen Begehung des sogen. silbernen Priesterjubiläums (nach vollendetem 25. Priesterjahre) sagen, abgesehen davon, daß auch die Zahl der Jahre in diesem Falle der tiefern Bedeutung entbehrt. In einzelnen Diöcesen ist particularrechtlich nach dem Vorgange der in einigen Orden beim 50. Profestjahre üblichen Feierlichkeit für die Feier der Secundiz ein eigenes Formular zusammengestellt (s. z. B. für die Kölner Erzdiocese das *Manuals Pastorum*, cur. Pingsmann, Colon. 1887, 249 sqq.), durch welches der betreffende Priester gewissermaßen in den Stand der Jubilare aufgenommen wird. Besondere Vorrechte sind damit an sich ebenso wenig verbunden, wie eine Erleichterung der Pflichten, etwa durch ein *indultum jubilacionis*, wie es gewohnheitsgemäß Beneficiaten nach 40jährigem ununterbrochenen Chordienst bezüglich der Pflicht, im Chore zu erscheinen, vom apostolischen Stuhle gewährt wird (s. z. B. *Analecta oecles.* II [1894], 18 ss. 346 s. 488). Wohl aber hat der Jubilarpriester einen besondern, in der Willigkeit begründeten Anspruch auf Hilfeleistung in seinen Amtspflichten, soweit seine Kräfte der Arbeit nicht mehr gewachsen sind. [U. Esser.]

Secundus, der Gnostiker, einer der bedeutendsten Schüler des Gnostikers Valentinus (s. d. Art.).

Sedecias (זְדַכְיָא, זְדַכְיָא), im A. T. 1. der Sohn Chanaana's, ein falscher Prophet am Hofe des jüdischen Königs Achab, Vorsteher oder Sprecher des aus den Propheten gebildeten Collegiums; er gab im Namen aller übrigen, als Achab das Schicksal einer gegen Ramoth geplanten Unternehmung wissen wollte, einen günstigen Bescheid und hatte nach Art der wirklichen Propheten sich eiserne Hörner als Symbole der vernichtenden Gewalt umgebunden, welche der Vorstoß des Königs haben sollte (vgl. Jer. 19, 1. 10). Als der inzwischen herbeigerufene Prophet Michäas einen andern Ausgang verkündigte, schlug Sedecias diesen höhnisch in's Gesicht und erhielt als Antwort darauf die Vorhersagung von einer ihm bevorstehenden, uns nicht ganz verständlichen Strafe. Nach Josephus (Antt. 8, 15, 4) soll er dem König als Bestätigung für die Wahrheit seiner Verkündigung die Thatfache angeführt haben, daß seine Hand nicht verdorrt sei, wie gewiß geschehen wäre, wenn er einen gottgeandten Propheten geschlagen hätte. (Vgl. 3 Kön. 22, 11. 24. 2 Par. 18, 10. 23.)

— 2. der letzte König von Juda und Jerusalem, der Sohn Josias' von Amital (4 Kön. 24, 18) und der leibliche Bruder des Königs Joachaz (4 Kön. 23, 31). Er hieß ursprünglich Matthänias, erhielt aber den neuen Namen von Nabuchodonosor, als dieser seinen Neffen Joachin nach Babylon führte und ihn statt deselben auf den Thron zu Jerusalem setzte. Er war erst 21 Jahre alt, als